

**Ordnung
des Fachbereichs 8 Geschichte/Philosophie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 24.07.2015**

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben des Fachbereichs
- § 3 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs
- § 4 Siegel
- § 5 Organe des Fachbereichs

II. Das Dekanat

- § 6 Aufgaben und Befugnisse des Dekanats
- § 7 Zusammensetzung des Dekanats
- § 8 Wahl und Rechtsstellung des Dekanats

III. Der Fachbereichsrat, seine Ausschüsse, seine Kommissionen und seine Beauftragten

- § 9 Zuständigkeiten des Fachbereichsrats
- § 10 Zusammensetzung des Fachbereichsrats
- § 11 Stellvertretung
- § 12 Geschäftsordnung
- § 13 Einberufung
- § 14 Beschlussfähigkeit
- § 15 Tagesordnung
- § 16 Stimmrecht
- § 17 Beschlussfassung
- § 18 Öffentlichkeit
- § 19 Protokolle
- § 20 Hinzuziehung anderer Personen
- § 21 Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte des Fachbereichsrates
- § 22 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs
- § 23 Berufungsverfahren

IV. Verfahren zur Habilitation, Promotion und andere akademische Prüfungsverfahren

- § 24 Habilitationsverfahren
- § 25 Promotionsverfahren

V. Gemeinsame beschließende Ausschüsse von Fachbereichen

- § 26 Gemeinsame beschließende Ausschüsse
- § 27 Fakultätsrat

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen des Fachbereichs

- § 28 Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Fachbereich
- § 29 Aufgaben
- § 30 Vorstand
- § 31 Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor
- § 32 Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich

VIII. Schlußvorschriften

§ 33 Änderung der Ordnung des Fachbereichs

§ 34 Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs

I. Allgemeines**§ 1 Grundsätze**

(1) Der Fachbereich Geschichte/Philosophie umfaßt die folgenden Fächer/Fachrichtungen:

Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie,
 Archäologie (Klassische Archäologie, Christliche Archäologie),
 Klassische Philologie (Griechische Philologie, Lateinische Philologie),
 Geschichte (Alte Geschichte, Mittlere Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Sozial-
 und Wirtschaftsgeschichte, Außereuropäische Geschichte, Nordamerikanische Geschichte,
 Osteuropäische Geschichte, Westfälische Landesgeschichte, Historische
 Hilfswissenschaften, Didaktik der Geschichte), Byzantinistik und Neogräzistik,
 Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit,
 Philosophie,
 Kunstgeschichte,
 Musikwissenschaft,
 Musikpädagogik,
 Musiktherapie,
 Volkskunde/Europäische Ethnologie,
 Ethnologie.

(2) Der Fachbereich trägt die Bezeichnung „Fachbereich 8 Geschichte/Philosophie“.

§ 2 Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich erfüllt gemäß § 26 Abs. 2 HG unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten.

Der Fachbereich fördert die Forschungsvorhaben, die interdisziplinäre Zusammenarbeit, den Wissenstransfer (insbes. durch wissenschaftliche Weiterbildung), den internationalen Wissenstausch in Forschung und Lehre (insbes. durch Austauschprogramme für Studierende und Lehrende) sowie den wissenschaftlichen Nachwuchs.

Der Fachbereich sorgt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben dafür, dass Frauen und Männer die ihrer Qualifikation entsprechend gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben.

§ 3 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

(1) Mitglieder des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität:

1. die Professorinnen/Professoren,
2. die Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren,

3. die hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
4. die hauptberuflich tätigen Lehrkräfte für besonderen Aufgaben,
5. die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
6. die Doktorandinnen/Doktoranden und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind,
7. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren,
8. die außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind,
9. die Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren,
10. die Privatdozentinnen/Privatdozenten,
11. die Doktorandinnen/Doktoranden und die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind.

Soweit die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren, die Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen/Privatdozenten nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglieder der Hochschule sind, nehmen sie an Wahlen nicht teil.

Vertreterinnen der Professorinnen/Vertreter der Professoren gemäß § 39 Abs. 2 HG und Professorinnen/Professoren, die am Fachbereich Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 HG abhalten, nehmen die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahr. Sie nehmen an Wahlen weder aktiv noch passiv teil.

(2) Für die Vertretung in den Gremien des Fachbereichs bilden

1. die Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer)
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter),
3. die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
4. die Doktorandinnen/Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von Nr. 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe.

(3) Angehörige des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität:

1. die nebenberuflich oder gastweise am Fachbereich in Lehre und Forschung Tätigen,
2. die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind,
3. die Zweithörerinnen/Zweithörer und die Gasthörerinnen/Gasthörer.

(4) Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung des Fachbereichs auch einem oder mehreren anderen Fachbereichen

zugeordnet sein. Die Mitgliedsrechte bzw. Angehörigenrechte können nur in einem Fachbereich ausgeübt werden; dazu ist eine rechtzeitige schriftliche Erklärung an die Dekanin/den Dekan erforderlich.

- (5) Studienbewerberinnen/Studienbewerber bzw. Studierende haben im Falle der Zugehörigkeit der gewählten Studiengänge zu mehreren Fachbereichen im Rahmen der Einschreibung bzw. Rückmeldung den Fachbereich, dem sie angehören wollen, zu bestimmen.

§ 4 Siegel

Der Fachbereich 8 Geschichte/Philosophie führt sein Siegel.

§ 5 Organe des Fachbereichs

- (1) Organe des Fachbereichs sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.
- (2) Im Übrigen bildet der Fachbereich Habilitationskommissionen und Prüfungsausschüsse. Nach Maßgabe des § 21 dieser Satzung kann er weitere Kommissionen und Ausschüsse bilden.

II. Das Dekanat

§ 6 Aufgaben und Befugnisse des Dekanats

- (1) Das Dekanat leitet den Fachbereich. Es bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist es diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie/Er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrates. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Dekanin/der Dekan; das gilt nicht für Wahlen. Die Dekanin/Der Dekan hat den Mitgliedern des Fachbereichsrates unverzüglich die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (3) Das Dekanat ist insbesondere verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebots und für die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation. Es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Ferner ist es für die Erstellung des Lehrberichts zuständig.
- (4) Das Dekanat ist verantwortlich für die Erstellung der Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Lehreinheiten und Studierenden.
- (5) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation. Es ist für die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs zuständig. Die Grundsätze der Verteilung werden von ihm im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt.
- (6) Die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden durch Beschluss des Dekanats an die mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten, Mittel bewirtschaftenden Stellen im Fachbereich verteilt. Das Dekanat hat bei dem Beschluss über die Verteilung der Stellen und Mittel die Auflagen und Bindungen des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität zu beachten.
- (7) Die Verwaltung der vom Fachbereich nach Abs. 5 verteilten Stellen und Mittel geschieht

durch die haushaltsrechtlich mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten, Mittel bewirtschaftenden Stellen im Fachbereich im Rahmen der Zuweisung gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

- (8) Das Dekanat vollzieht Promotionen und Habilitationen sowie die Verleihung akademischer Grade aufgrund der vom Fachbereich durchgeführten Universitätsprüfungen, sofern die Verfassung, die Ordnung des Fachbereichs oder die Habilitations-, die Promotions- bzw. die Prüfungsordnungen, nichts anderes bestimmen.
- (9) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen. Soweit Stellen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (einschließlich der Hilfskräfte) des Fachbereichs weder einer wissenschaftlichen Einrichtung noch einer Professorin/einem Professor des Fachbereichs auf Dauer oder auf Zeit zugewiesen sind, entscheidet das Dekanat auch über die Auswahl.
- (10) Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin/des Dekans gefasst werden.
- (11) Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane sind berechtigt, an den Sitzungen aller Kommissionen und Ausschüsse des Fachbereichsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (12) Dem Dekanat können durch Beschluss des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden.
- (13) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur gemeinsamen Beratung von Angelegenheiten des Studiums.
- (14) Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen/Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält es einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei. Das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat.

§ 7 Zusammensetzung des Dekanats

Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan sowie zwei Prodekaninnen/Prodekanen, die die Dekanin/ den Dekan vertreten. Eine Prodekanin/Ein Prodekan nimmt insbesondere die Aufgaben im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten wahr (Studiendekanin/Studiendekan). Das Dekanat bestimmt die Zuständigkeit seiner Mitglieder für die einzelnen Aufgabenbereiche. Das gilt insbesondere für die Bereiche Forschung, Internationalisierung sowie Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses und den Bereich Studienorganisation sowie die Finanz- und Personalverwaltung).

§ 8 Wahl und Rechtsstellung des Dekanats

- (1) Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane werden vom Fachbereichsrat aus den Mitgliedern des Fachbereichs in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats gewählt. Für die Wahl der Dekanin/des Dekans übernimmt die/der älteste anwesende Hochschullehrerin/Hochschullehrer den Vorsitz. Die Dekanin/der Dekan und eine Prodekanin/ ein Prodekan muss dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. Eine Prodekanin/Ein Prodekan kann einer anderen Gruppe als der der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer an-

gehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit für ein Mitglied des Dekanats aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder des Dekanats vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sofern eine Prodekanin/ein Prodekan mit dem Aufgabenbereich Finanzen und Studienorganisation betraut ist, soll die Ermäßigung gem. Abs. 4 vorrangig ihr/ihm gewährt werden.

- (2) Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekaninnen/die Prodekane werden vom Fachbereichsrat gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erhält. Die Wahl der Dekanin/des Dekans bedarf der Bestätigung durch die Rektorin/den Rektor.
- (3) Mit der Wahl zur Dekanin/zum Dekan bzw. zur Prodekanin/zum Prodekan ruht das Mandat der/des Gewählten als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder einer anderen Gruppe im Fachbereichsrat. Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung. Während ihrer/seiner Amtszeit darf die Dekanin/der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats - mit Ausnahme von Berufungskommissionen - nicht Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein; im übrigen bleiben ihre/seine Rechte unberührt.
- (4) Während der Amtszeit der Dekanin/des Dekans werden ihre/seine Lehrverpflichtungen um 75%, in Ausnahmefällen um 100% ermäßigt. Die Lehrverpflichtungen der Prodekaninnen/der Prodekane kann durch die Dekanin/den Dekan nach Maßgabe der Lehrverpflichtungsverordnung ermäßigt werden; die Berechtigung zur Forschung, Lehre und Prüfung bleibt unberührt.
- (5) Tritt die Dekanin/der Dekan bzw. eine Prodekanin/ein Prodekan vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unverzüglich mit. Im Falle eines Rücktritts oder eines sonstigen Ausscheidens der Dekanin/des Dekans vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit nimmt eine Prodekanin/ ein Prodekan die Aufgaben der Dekanin/des Dekans bis zur Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. Die Amtszeit der neuen Dekanin/des neuen Dekans umfasst den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin/des ausgeschiedenen Dekans.
- (6) Die Abwahl der Dekanin/des Dekans bzw. der Prodekaninnen/der Prodekane ist zulässig, wenn zugleich eine Amtsnachfolgerin/ein Amtsnachfolger gewählt wird. Der Antrag auf Abwahl muss schriftlich gestellt werden. Er bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrats. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Fachbereichsrats, in der über die Abwahl entschieden werden soll, muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Die Abwahl bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrats.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Dekanats vorzeitig aus seinem Amt aus, lebt das gemäß Abs. 3 erloschene Mandat im Fachbereichsrat wieder auf.

III. Der Fachbereichsrat, seine Ausschüsse, seine Kommissionen und seine Beauftragten

§ 9 Zuständigkeiten des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für die Angelegenheiten des Fachbereichs, sofern die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität, diese Ordnung oder sonstige gesetzliche Regelungen nicht etwas anderes bestimmen.
- (2) Er ist insbesondere zuständig für:
 1. Erlaß und Änderung der Ordnung des Fachbereichs,

2. Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/der Prodekane,
 3. Beschlussfassung über Studienpläne und Studienordnungen, über Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
 4. Beschlussfassung über die Struktur des Fachbereichs und über Vorschläge des Fachbereichs zu den Strukturplänen der Westfälischen Wilhelms-Universität, soweit sie den Fachbereich betreffen,
 5. Bestellung der Leiterinnen/der Leiter von Betriebseinheiten des Fachbereichs,
 6. Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren,
 7. Beschlussfassung über die Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin"/"Honorarprofessor" und über die Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin"/"außerplanmäßiger Professor",
 8. Vorschläge zur Verleihung des Grades und der Würde einer Doktorin/eines Doktors ehrenhalber (Dr. h. c.) nach Maßgabe der Promotionsordnung der Fachbereiche 8 und 9,
 9. Bildung von Kommissionen und Ausschüssen,
 10. Wahl der/des Vorsitzenden in Berufungs- und Habilitationskommissionen,
 11. Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten,
Bestellung weiterer Beauftragter zur Wahrnehmung von Fachbereichsaufgaben (insbes. für Fachbereichsmitglieder mit Behinderung oder chronischer Erkrankung),
 - 12.
 10. Entgegennahme der Berichte des Dekanats.
- (3) Der Fachbereichsrat kann jederzeit vom Dekanat Auskunft über die Angelegenheiten des Fachbereichs verlangen.
- (4) Die Mitglieder des Fachbereichsrats haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit des Fachbereichsrats fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 10 Zusammensetzung des Fachbereichsrats

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören an:
1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
 2. die Prodekaninnen/die Prodekane mit beratender Stimme,
 3. 8 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 4. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,

5. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
6. 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
7. die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs mit beratender Stimme.

Der Fachbereichsrat ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11c HG geschlechtsparitätisch zu besetzen.

§ 11 Stellvertretung

- (1) Für die Mitglieder des Fachbereichsrats aus den Gruppen gemäß § 3 Abs. 2 sind nach Maßgabe der Wahlordnung für die Fachbereichsräte Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten die gewählten Mitglieder im Falle der Verhinderung und haben dann alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Fachbereichsrats.
- (3) Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der Platzierung auf der jeweiligen Reserveliste.
- (4) Die Verhinderung ist dem Dekanat mitzuteilen. Das Dekanat hat die Ladung der Vertreterin/des Vertreters unverzüglich zu veranlassen.
- (5) Unabhängig von der Verhinderung eines Mitglieds des Fachbereichsrats haben die Stellvertreterinnen/Stellvertreter das Recht, an Sitzungen des Fachbereichsrats ohne Antrags-, Stimm- und Rederecht teilzunehmen. Der Fachbereichsrat kann im Einzelfall beschließen, Stellvertreterinnen/Stellvertreter mit Rederecht an Sitzungen teilnehmen zu lassen.

§ 12 Geschäftsordnung

- (1) Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Ladung zu den Sitzungen des Fachbereichsrats und der Sitzungsverlauf geregelt sind.
- (2) Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats gefasst.
- (3) Bis zum Inkrafttreten einer nach dieser Vorschrift erlassenen Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

§ 13 Einberufung

- (1) Der Fachbereichsrat wird von der Dekanin/dem Dekan in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeit unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einberufen und tritt unter der Leitung der Dekanin/des Dekans zusammen. Der Fachbereichsrat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder das unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Von der Einberufung sind die Rektorin/der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität und die stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Dekanin/Der Dekan soll in jeder Sitzung den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung bekanntgeben.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Fachbereichsrat bleibt beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf hingewiesen werden.
- (4) Für die Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/der Prodekane ist im Unterschied zu Abs. 3 Satz 1 für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Für die Befassung des Fachbereichsrats mit Habilitationsangelegenheiten und sonstigen Prüfungsangelegenheiten können in den jeweiligen Ordnungen abweichende Regelungen über die Beschlussfähigkeit getroffen werden.

§ 15 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Dekanin/dem Dekan vorgeschlagen. Es hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen aus dem Fachbereich zu berücksichtigen.
- (2) Anträge und Anregungen auf Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag müssen der Dekanin/dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen spätestens eine Woche vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens zwei Werktage vor der Sitzung vorliegen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Fachbereichsrats. Die Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, es sei denn, dass die Dekanin/der Dekan die Behandlung durch den Fachbereichsrat für rechtswidrig hält.
- (3) Jedes Fachbereichsratsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, für die Aufnahme von Wahlen in die Tagesordnung Einstimmigkeit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf Abwahl gerichtete Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

Mitgliederinitiative

- (4) Die Mitglieder des Fachbereichs können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ des Fachbereichs zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (5) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fachbereichsrat zu Beginn der Sitzung.

§ 16 Stimmrecht

- (1) Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs dürfen - unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör - nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Person einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach

Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

- (2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad erworben haben oder Inhaberinnen/Inhaber solcher Planstellen sind, für deren Besetzung üblicherweise die Habilitation bzw. habilitationsadäquate Leistungen vorausgesetzt werden.
- (3) Weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professorinnen/Professoren oder Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. Sie haben in diesen Angelegenheiten - mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen/Professoren oder Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren - Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen im Fachbereich wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds. Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Satz 1 handelt, so entscheidet darüber das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieds statt. In Prüfungsangelegenheiten kann durch die jeweilige Prüfungsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (2) Die Formulierung der Anträge hat so zu erfolgen, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Negativ formulierte Anträge sollen vermieden werden. Soweit gesetzlich, in der Verfassung der Westfälischen Wilhelms- Universität oder in dieser Ordnung nicht etwas anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; dies gilt nicht für die Feststellung der Beschlussunfähigkeit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass ihre/seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, ihr/sein Sondervotum beigefügt wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der Dekanin/dem Dekan zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Ist geheime Abstimmung beantragt worden, kann jedes stimmberechtigte Mitglied für den Fall, dass die Abstimmung nicht das von ihr/ihm befürwortete Ergebnis erbringt, sich die Abgabe eines Sondervotums nur vor der Abstimmung vorbehalten. Sondervoten sind im Hauptbericht zu erwähnen.
- (4) Beschlüsse des Fachbereichsrates können einmalig durch das Veto aller Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 suspendiert werden.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, eine Stellungnahme abzugeben, wenn sie in der Sitzung im Rahmen ihrer Kompetenzen Bedenken gegen einen Beschluss angemeldet hat, die bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt worden sind. Die Stellungnahme muss in der Sitzung angemeldet werden und binnen einer von der Dekanin/dem Dekan zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragte ist dem Protokoll beizufügen.
- (6) Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung

von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fachbereichsrats der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren. Wird ein Berufungsvorschlag mit der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren verabschiedet, ist die Mehrheit des Fachbereichsrats berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Entsprechendes gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bei Entscheidungen über die Berufung von Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren. Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Satz 1 handelt, so entscheidet das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität.

- (7) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren sind alle Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge und über Promotionsordnungen. Der Beschluss des Fachbereichsrats über den Vorschlag zur Besetzung einer Stelle einer Professorin/eines Professors bzw. einer Juniorprofessorin/eines Juniorprofessors nach Abs. 5 bedarf anschließend der Zustimmung der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren des Fachbereichs.
- (8) Wahlen im Fachbereichsrat sind - vorbehaltlich eines einstimmig gefassten abweichenden Beschlusses - geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält, soweit in der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität oder in dieser Ordnung nicht etwas anderes festgelegt ist. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Die Mitglieder des Fachbereichsrats wählen ihre Vertreterinnen/Vertreter nach Gruppen getrennt. Das Nähere regeln die jeweiligen Wahlordnungen oder die Geschäftsordnung.

§ 18 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind für die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in nichtöffentlicher Sitzung nach Begründung beraten und beschlossen werden. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt. Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten einschließlich Habilitationen und Promotionen sowie Grundstücksangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (3) Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und die gemäß § 14 Abs. 5 anwesenden Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit das durch Beschluss besonders festgestellt ist. Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten einschließlich Habilitationen und Promotionen, Grundstücksangelegenheiten sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich.
- (4) Das Dekanat stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs über die Tätigkeit des Fachbereichsrats angemessen unterrichtet werden. Dazu sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekanntgegeben und deren Niederschriften zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Abs. 2 Satz 4 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

- (5) Die übrigen Gremien des Fachbereichs tagen grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 19 Protokolle

- (1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrats sind Beschlussprotokolle unverzüglich anzufertigen und an die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats zu versenden. Ferner sind die Protokolle zu veröffentlichen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung durch den Fachbereichsrat noch aussteht. Dem Protokoll ist eine Übersicht über sämtliche noch nicht durch Beschluss erledigten Sachanträge beizufügen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang in den Instituten/Seminaren.
- (2) Von der Veröffentlichung einzelner Beschlüsse kann durch Beschluss des Fachbereichsrats aus wichtigem Grund vorläufig abgesehen werden. Von der Veröffentlichung ist abzusehen, wenn das aus überwiegenden Gründen des Persönlichkeitsschutzes geboten ist.
- (3) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Satz 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Bis zur Veröffentlichung davon betroffener Beschlüsse sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und sonst bei der Sitzung anwesende Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Fachbereichsrat auf seiner nächsten Sitzung.
- (5) Mit Änderung genehmigte Protokolle sind in der gleichen Weise zu veröffentlichen wie die ursprüngliche Fassung des Protokolls.

§ 20 Hinzuziehung anderer Personen

- (1) Der Fachbereichsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Betroffene hinzuziehen.
- (2) Werden Fragen eines Fachs/einer Fachrichtung behandelt, das/die im Fachbereichsrat nicht durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer vertreten ist, so ist mindestens einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer dieses Fachs/dieser Fachrichtung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen; dies gilt auch für die anderen Gruppen.
- (3) Vor Beschlussfassung des Fachbereichsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs oder eine Betriebseinheit unmittelbar berühren, ist deren Leiterin/Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (4) Vor der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Habilitationsordnungen und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren, bei Promotionsordnungen zusätzlich die Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, gleichzeitig mit den Mitgliedern des Fachbereichsrats durch Übersendung der Tagesordnung zu benachrichtigen.
- (5) Der Fachbereichsrat kann beschließen, Nichtmitglieder mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen zu lassen. Rederecht haben im übrigen Personen, die aufgrund der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität an Beratungen zu beteiligen sind oder die als Sachkundige aus der Westfälischen Wilhelms-Universität oder als Sachverständige aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats zugezogen worden sind. In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder von der Dekanin/dem Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 21 Beiräte, Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat kann für seine Aufgaben und zur Beratung des Dekanats Kommissionen bzw. Beiräte bilden und Beauftragte einsetzen. Beiräte, Kommissionen und Ausschüsse sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11c HG geschlechtsparitätisch zu besetzen.
- (2) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen sowie zur Beratung des Dekanats folgende Kommissionen bzw. Beiräte:
 1. den Studienbeirat,
 2. die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 3. die Kommission für Planung und Struktur.

Der Studienbeirat bereitet insbesondere die Entscheidungen des Fachbereichsrats über Erlass und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen vor und berät das Dekanat bei dessen Aufgaben in Angelegenheiten der Studienreform und der Studien- und Prüfungsorganisation. Er unterstützt das Dekanat in seiner Zuständigkeit für die Vollständigkeit des Lehrangebots sowie bei allen Fragen studentischer Angelegenheiten, auch bei der Verwendung von Sondermitteln zur Verbesserung der Qualität der Lehre (z. B. QVM). Ferner bereitet er die studentische Veranstaltungskritik vor und berät das Dekanat bei der Qualitätssicherung in Forschung und Lehre sowie bei der Durchführung interner und externer Evaluationsverfahren. Er erarbeitet Vorschläge für Erlass und Änderung von Prüfungsordnungen.

Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats bzgl. Prüfungsordnungen nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.

Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs fördert insbesondere den wissenschaftlichen Nachwuchs, vor allem durch die Mitwirkung bei der Vergabe von Promotions- und Habilitationsstipendien.

Die Kommission für Planung und Struktur bereitet die Entscheidungen des Fachbereichsrats über Planungs- und Strukturfragen des Fachbereichs vor, insbesondere bei der Errichtung, Änderung sowie Aufhebung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten. Ferner berät sie das Dekanat hinsichtlich des Entwicklungsplans und des Frauenförderplans des Fachbereichs.

- (3) Dem Studienbeirat gehören an:
 1. Die Studiendekanin/Der Studiendekan,
 2. vier Vertreterinnen/Vertreter im Sinne des § 3 Abs. 2, Satz 1 – 3, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen,
 3. fünf Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.
 4. Den Vorsitz übernimmt nach § 28 Abs. 8 HG das Mitglied des Dekanats, das mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten betraut ist (die Studiendekanin/der Studiendekan).

Der Fachbereichsrat bestimmt eines der Mitglieder gem. Abs. 3 Nr. 2 - 3 zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden des Studienbeirats.

5. Der Studienbeirat tagt mindestens einmal im Semester, bei Bedarf auch in der vorlesungsfreien Zeit.

Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn unter Einschluß der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden zwei Mitglieder aus den Personen mit Lehraufgaben und zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden anwesend sind.

- (4) Der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an:
- 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, darunter höchstens ein Mitglied aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren,
 - 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 - 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden und
 - 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (5) Der Kommission für Planung und Struktur gehören an:
- 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, darunter höchstens ein Mitglied aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren,
 - 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 - 3 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Studierenden und
 - 3 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (6) Der Fachbereichsrat kann ferner im Rahmen seiner Zuständigkeit Kommissionen und Ausschüsse mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben bilden.
- (7) Die Mitglieder der Kommissionen gemäß Abs. 2 bis 6 werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 2 bis 6 beträgt zwei Jahre, für die studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. Oktober.
- (8) Der Fachbereichsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Kommissionen nach Abs. 3 bis 6 oder eines eingesetzten Ausschusses oder einer eingesetzten Kommission gemäß Abs. 7 aus der Mitte der stimmberechtigten Kommissions- bzw. Ausschussmitglieder. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende behält ihr/sein Stimmrecht.
- (9) Die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen und die Beauftragten haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in ihre Zuständigkeit fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 22 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 dieser Ordnung bestellt der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Vollversammlung der weiblichen Mitglieder des Fachbereichs eine Gleichstellungsbeauftragte sowie bis zu drei Stellvertreterinnen bzw. Beraterinnen. Zur Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs kann nur ein weibliches Mitglied bestellt werden.
- (2) Bei der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sind die weiblichen Mitglieder der Gruppen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 – 3 dieser Ordnung zu berücksichtigen. Weibliche studentische Mitglieder des Fachbereichs können zu Beraterinnen der Gleichstellungsbeauftragten gewählt werden.
- (3) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs ist es, im Rahmen der Mitwirkung des Fachbereichs bei der Erfüllung der Aufgabe der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß Art. 9 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität mit der Gleichstellungsbeauftragten und der Gleichstellungskommission der Westfälischen Wilhelms-Universität zusammenzuarbeiten und
 1. die Belange der Frauenförderung am Fachbereich zu vertreten,
 2. das Dekanat bei der jährlichen Berichterstattung zur Gleichstellung von Frauen und Männern am Fachbereich zu unterstützen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist von den Organen, den Gremien, den wissenschaftlichen Einrichtungen und den Betriebseinheiten des Fachbereichs über alle gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten zu unterrichten. Als gleichstellungsrelevant gelten auch Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs hat Teilnahmerecht und Rederecht in allen Gremien des Fachbereichs, soweit gleichstellungsrelevante Angelegenheiten berührt werden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in den Berufungskommissionen und im Fachbereichsrat Mitglied mit beratender Stimme.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs hat das Recht, die Akten des Fachbereichs einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in ihre Zuständigkeit fallen, und gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Einsicht in Personalakten bedarf der vorherigen Zustimmung der Person, über die die Personalakte geführt wird.
- (6) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Beraterinnen ein Jahr.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte ist verpflichtet, über alle ihr im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen vertraulichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 23 Berufungsverfahren

Die Berufungsverfahren des Fachbereichs erfolgen gemäß der „Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Februar 2008“ und ihrer jeweiligen Änderungsordnungen.

IV. Verfahren zur Habilitation, Promotion und andere akademische Prüfungsverfahren

§ 24 Habilitationsverfahren

Der Fachbereich nimmt entsprechend seiner Habilitationsordnung Habilitationen vor.

§ 25 Promotionsverfahren

- (1) Das Recht zur Promotion liegt beim Fachbereich. Die Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie verleihen gemeinsam den Grad eines Doctor philosophiae (Dr. phil.)

Die Durchführung der Promotionsprüfungen liegt bei dem Gemeinsamen beschliessenden Promotionsprüfungsausschuss der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie.

- (2) Zu Promotionsprüfungen nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnungen können Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern anderer Fachbereiche und auf Antrag anderer Hochschulen mit Stimmrecht oder beratend hinzugezogen werden.
- (3) Das Nähere regelt die Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie vom 26. Juli 2012, die vorzusehen hat, dass bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen das Stimmrecht außer den Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern nur Personen zusteht, die die gleiche oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

V. Gemeinsame beschließende Ausschüsse von Fachbereichen

§ 26 Gemeinsame beschließende Ausschüsse

- (1) Soweit über Angelegenheiten des Fachbereichs zu entscheiden ist, die auch einen anderen Fachbereich oder mehrere andere Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Erledigung erfordern, soll der Fachbereichsrat zusammen mit dem Fachbereichsrat des anderen Fachbereiches oder den Fachbereichsräten der anderen Fachbereiche einen Gemeinsamen beschließenden Ausschuß bilden.
- (2) Der Fachbereichsrat wählt nach Gruppen getrennt aus seiner Mitte die in den Gemeinsamen beschließenden Ausschuß zu entsendenden Mitglieder. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. In einem Gemeinsamen beschließenden Ausschuß für Angelegenheiten, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professorinnen/Professoren berühren, müssen die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/ Professoren mindestens einen Sitz mehr haben als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses zusammengenommen. Jeder Gemeinsame beschließende Ausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vertreterin/einen Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren als Vorsitzende/Vorsitzenden und eine Vertreterin/einen Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren als Stellvertreterin/Stellvertreter. Größe und Zusammensetzung eines solchen Ausschusses sowie Grundzüge einer Geschäftsordnung werden durch eine Ordnung des Senats bestimmt.

§ 27 Fakultätsrat

- (1) Nach Auflösung der Philosophischen Fakultät wird der Fakultätsrat nur noch für Promotionsprüfungsverfahren eingesetzt, für die Prüfungsordnungen gelten, die vor dem 26.07.2012 in Kraft waren. Aufgabe des Fakultätsrates ist insbesondere das
1. Mitwirken bei den Promotionsprüfungen der früheren Philosophischen Fakultät,
- (2) Die Zusammensetzung des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät und die Zahl der vom Fachbereichsrat in den Fakultätsrat zu entsendenden Mitglieder bestimmen sich nach der Wahlordnung für die Fakultätsräte der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die nach dieser Wahlordnung von dem Fachbereichsrat in den Fakultätsrat zu entsendenden Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von dem Fachbereichsrat aus seiner Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen des Fachbereichs

§ 28 Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Fachbereich

- (1) Unter der Verantwortung des Fachbereichs bestehen folgende wissenschaftliche Einrichtungen:

Institut für Klassische Archäologie und Christliche Archäologie/Archäologisches Museum,
mit der Forschungsstelle Antike Numismatik
Institut für Klassische Philologie,
Seminar für Alte Geschichte,
mit der Forschungsstelle Asia Minor sowie
der Forschungs- und Arbeitsstelle Historische Landeskunde des Antiken Griechenland,
Institut für Epigraphik,
Historisches Seminar,
mit der Abteilung für osteuropäische Geschichte,
der Abteilung für westfälische Landesgeschichte sowie
der Arbeitsstelle für die neuere Geschichte Großbritanniens und des Commonwealth,
mit der Abteilung für ur- und frühgeschichtliche Archäologie,
Institut für Didaktik der Geschichte,
Seminar für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit,
Institut für Byzantinistik und Neogräzistik
mit der Arbeitsstelle Griechenland,
Philosophisches Seminar,
Institut für Kunstgeschichte,
Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik,
Seminar für Volkskunde/Europäische Ethnologie,
Institut für Ethnologie,
Institut für interdisziplinäre Zypernstudien,
Centrum für Mittelalter- und Frühneuezeitforschung.

- (2) Unter der Verantwortung des Fachbereichs werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare und ähnliche Einrichtungen) gebildet, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet für Forschung und Lehre in größerem Umfang Personalmittel und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden. Der Fachbereich prüft, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und ob sie auch weiterhin vorliegen.
- (3) Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung sind bei Errichtung durch den Fachbereich zu bestimmen. Entsprechendes gilt bei der Änderung der Aufgaben einer wissenschaftlichen Einrichtung.
- (4) Über die Errichtung neuer, die Änderung bestehender und die Auflösung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen beschließt der Fachbereichsrat.
- (5) Ist eine wissenschaftliche Einrichtung auch einem anderen oder mehreren anderen Fachbereichen fachlich zuzuordnen, so ist durch eine Vereinbarung zwischen dem Fachbereich und dem anderen beteiligten Fachbereich bzw. den anderen beteiligten Fachbereichen die Zuordnung zu einem der Fachbereiche und Art und Umfang der Beteiligung des anderen Fachbereichs bzw. der anderen Fachbereiche festzulegen.
- (6) Der Fachbereich beantragt die erforderlichen Haushaltsmittel für die bei ihm bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen. Er ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen die wissenschaftlichen Einrichtungen so auszustatten, daß sie ihre Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllen können.

- (7) Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern und den Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen zur Verfügung, die vom Fachbereich im Rahmen der vom Senat gesetzten Vorgaben erlassen werden. Bestehende Verwaltungs- und Benutzungsordnungen bleiben bis dahin in Kraft.

§ 29 Aufgaben

- (1) Die wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 28 Abs. 1 entscheiden über den Einsatz der ihr zugeordneten wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte, soweit sie nicht einer Professorin/einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihr vom Dekanat zugewiesenen Sachmittel, soweit diese nicht einer Professorin/einem Professor zugewiesen sind.
Der Fachbereichsrat kann ihnen im Rahmen der Aufgabenbestimmung gemäß § 29 Abs. 3 weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.
- (2) Den einer wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Professorinnen/Professoren sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre von der wissenschaftlichen Einrichtung im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel Personalmittel und Sachmittel sowie Räume zur Verfügung zu stellen. Der Vorschlag an das Rektorat für die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie die Entscheidung über die Verwendung der Sachmittel obliegt innerhalb ihrer Aufgabenbereiche den einzelnen Professorinnen/Professoren; § 37 Abs. 3 HG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Im Übrigen obliegt der Vorschlag an das Rektorat für die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie die Entscheidung über die Verwendung von Sachmitteln der wissenschaftlichen Einrichtung.

§ 30 Vorstand

- (1) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt dem Vorstand, wenn für sie in größerem Umfang Personal und Mittel bereitgestellt werden, die nicht einer Professorin/einem Professor zugewiesen sind, oder wenn die Einrichtung für den Fachbereich selbständig Aufgaben in der Lehre wahrnimmt.
- (2) Dem Vorstand gehören die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 HG im Verhältnis 4 : 1 : 1 : 1 an.
- (3) Gehören dem Vorstand weniger als vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer an, so werden deren Stimmen wie folgt gewichtet:
1. gehört nur ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat dieses vier Stimmen;
 2. gehören nur zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen zwei Stimmen;
 3. gehören nur drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen vier Stimmen, die übrigen Mitglieder des Vorstands haben drei Stimmen.

Die Stimmen eines Mitglieds des Vorstands dürfen nur einheitlich abgegeben werden.

- (4) Die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

und die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Vorstand werden von den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der wissenschaftlichen Einrichtung jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden im Vorstand werden von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrates gewählt. Wählbar sind alle Studierenden, die das von der wissenschaftlichen Einrichtung angebotene Fach oder die dort angebotenen Fächer studieren.

- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt
 - für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zwei Jahre,
 - für die Gruppe der Studierenden ein Jahr.
- (6) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.
- (7) Zur Beratung des Vorstands können Sachverständige bestellt sowie Ausschüsse, Beiräte und ähnliche Gremien gebildet werden. Sachverständige können auch Mitglieder anderer Universitäten im In- und Ausland sein.

§ 31 Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin/einen Professor für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl zu treffen. Wiederwahl ist zulässig. Gehört dem Vorstand nur eine Professorin/ein Professor an, so ist sie geschäftsführende Direktorin/er geschäftsführender Direktor. Gehört der wissenschaftlichen Einrichtung keine Professorin/kein Professor an, so wählt der Fachbereichsrat für höchstens fünf Jahre eine/einen hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätige Professorin/tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor. Diese/Dieser gehört dem Vorstand als Professorin/Professor an.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin/Der geschäftsführende Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. sie/er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung gegenüber den übrigen Einrichtungen, Gremien und Organen der Universität und führt die Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung in eigener Zuständigkeit,
 2. sie/er leitet die Sitzungen des Vorstandes,
 3. sie/er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin/Der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 32 Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich

- (1) Für wissenschaftliche oder technische Dienstleistungen, durch die die Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre, die über den Bereich einer wissenschaftlichen Einrichtung hinausgehen, innerhalb des Fachbereichs unterstützt wird, werden vom Fachbereich Betriebseinheiten errichtet, soweit und solange für diesen Zweck ständig bereitgestellt werden müssen. Der Fachbereich prüft, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und ob sie auch weiterhin vorliegen.
- (2) Die Aufgaben der Betriebseinheiten sind bei ihrer Errichtung oder Änderung durch den Fachbereich zu bestimmen.
- (3) Über die Errichtung neuer, die Änderung und Auflösung bestehender Betriebseinheiten

beschließt der Fachbereichsrat.

- (4) Betriebseinheiten können auch für mehrere Fachbereiche gemeinsam eingerichtet werden. In diesem Fall ist durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Fachbereichen die Zuordnung zu einem der Fachbereiche und Art und Umfang der Beteiligung der anderen Fachbereiche festzulegen. Im Übrigen finden die Abs. 2, 3 und 5 – 7 entsprechende Anwendung.
- (5) Der Fachbereich beantragt die erforderlichen Haushaltsmittel für die ihm zugeordneten Betriebseinheiten. Er ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen die Betriebseinheiten so auszustatten, daß sie ihre Aufgaben erfüllen können.
- (6) Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheiten regelt der Fachbereichsrat. Die Leiterin/Der Leiter der Betriebseinheit wird vom Fachbereichsrat bestellt. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Bestellung vom Fachbereichsrat zu treffen.
- (7) Die Leiterin/Der Leiter der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung, für die Auswahl und den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und für die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Dekanat zugewiesen sind, zuständig und verantwortlich.
- (8) Die Betriebseinheiten stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung, die vom Fachbereichsrat erlassen werden.

VIII. Schlußvorschriften

§ 33 Änderung der Ordnung des Fachbereichs

- (1) Änderungen der Ordnung des Fachbereichs beschließt der Fachbereichsrat.
- (2) Der Beschluss über eine Änderung der Ordnung des Fachbereichs bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Dies gilt nicht für Änderungen der Ordnung des Fachbereichs, soweit diese lediglich die Aufzählung der Fächer/Fachrichtungen, der wissenschaftlichen Einrichtungen und der Betriebseinheiten betreffen.

§ 34 Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs

Diese Ordnung tritt am **01.10.2015** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung Geschichte/Philosophie vom 12.07.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs
Geschichte/Philosophie vom 13.07.2015.

Münster, den 24. Juli 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die
Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von
Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit
verkündet.

Münster, den 24. Juli 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles